

Versand im Postab.
70% - Filiale Bozen



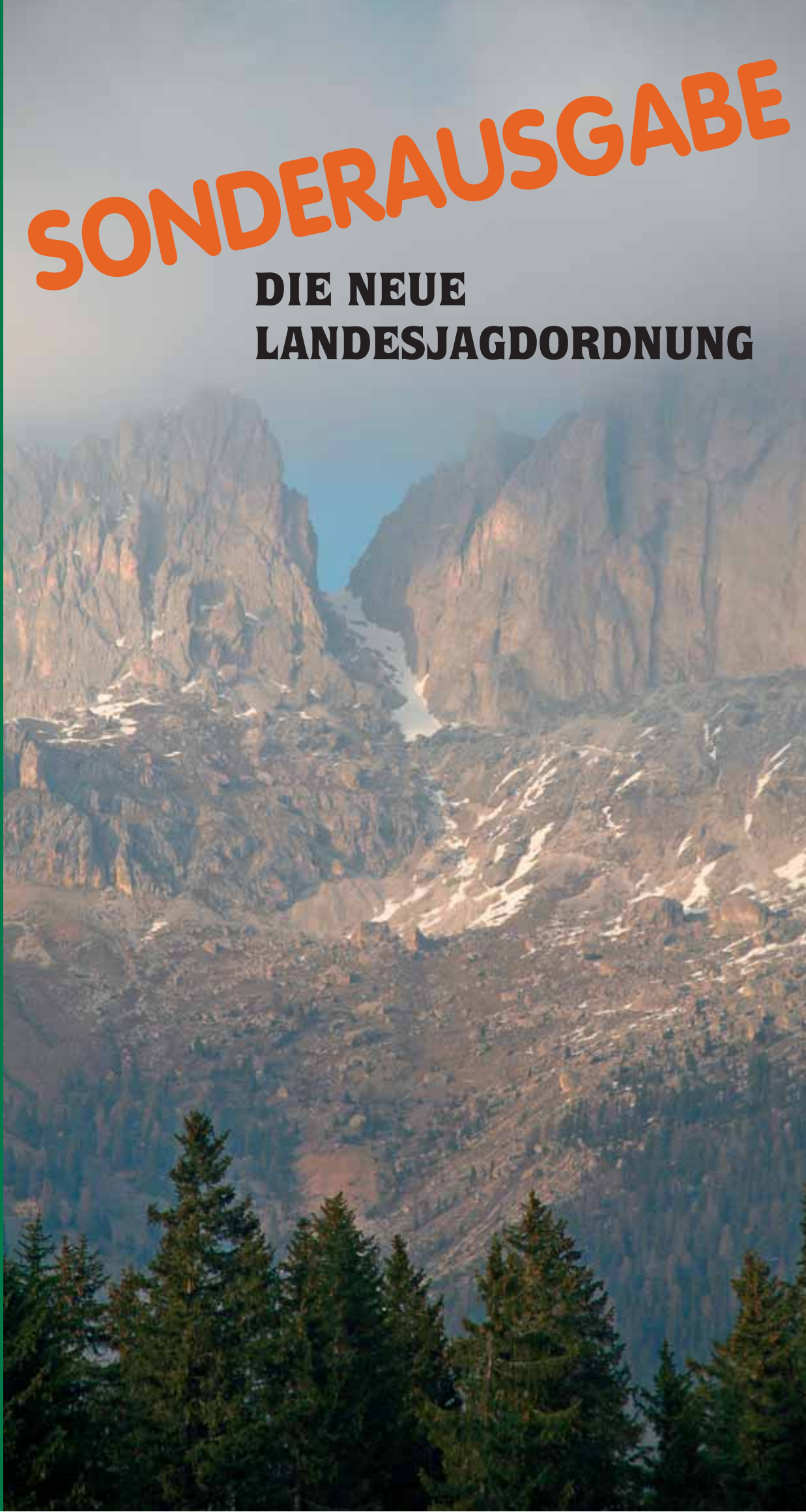
Mai 2007 - Nr. 2

SONDERAUSGABE

DIE NEUE LANDESJAGDORDNUNG

JÄGERZEITUNG

Magazin des Südtiroler Jagdverbandes



impresum

Jägerzeitung
Mitteilungsblatt des Südtiroler
Jagdverbandes

Verantwortlicher Schriftleiter:
Heinrich Aukenthaler

Reg. Tribunal Bozen, 51/51,
10.9.51

Herausgeber:
Südtiroler Jagdverband, Bozen

Druck: Ferrari-Auer, Bozen

Redaktion:
Heinrich Aukenthaler (h.a.),
Mara Da Roit,
Ewald Sinner (e.s.)

Redaktionsanschrift:
Rosministraße 51,
39100 Bozen
Tel. 0471 97 56 08
Fax 0471 97 37 86
E-Mail: jagdverband@dnet.it

Grafisches Konzept:
Harald Ufers, Bozen

Nachdruck, auch teilweise, nur
mit Zustimmung der Redaktion

Titelbild
Blick von der neuen
Forst- und Jägerschule
zum Latemar

Foto: Wendelin Gamper

Unser Land, unser Wild, unsere Jagd

von Landesjägermeister Klaus Stocker



Kulturraum, Wirtschaftsraum, Lebensraum

Allerdings ist ein Großteil unserer Landschaft mehrfach genutzt. Zunächst einmal ist ein großer Teil des Landes über die Jahrhunderte vom Menschen zu einem Kulturraum umgestaltet worden, der für viele unserer Mitbürger als Wirtschaftsraum lebenswichtige Bedeutung hat. Die fast zur Gänze vom Menschen geprägten Lebensräume bieten aber auch den verschiedenen Wildtieren wertvolle Habitate.

Unser Wild

Die Wildtiere gehören der Allgemeinheit. Sie stellen einen natürlichen Reichtum unserer Heimat dar und bieten einen Erlebniswert für alle, die mit offenen Augen die freie Natur betreten. Die Jägerschaft hat für die Wildtiere eine besondere Verantwortung übernommen. Sie bemüht sich, die Bestände vital und gesund zu erhalten. Allerdings ist es nicht immer leicht, das Wild von größeren Ausfällen und Seuchen zu schützen. Es darf aber nichts unversucht bleiben, um dramatischen Krankheiten, wie sie etwa die Räude darstellt, entgegenzuwirken. Eine rechtzeitige und sinnvolle jagdliche Nutzung kann wesentlich dazu beitragen.

Unsere Jagd

Die Aufgabe der Jägerschaft in der heutigen Zeit lautet zunächst, die Lebensräume sichern zu helfen und die Vielfalt

Liebe Jägerinnen und Jäger,

Wertvolles bewahren, etwaigen Gefahren wehren, Neues, wo geboten wagen – diese Bestrebungen kennzeichnen unseren Jagdverband, unsere Jägerschaft, seit uns die Verantwortung über Jagd und Wild anvertraut ist. Bei der heurigen Generalversammlung der Revierleiter hatte ich Gelegenheit, einige grundsätzliche Überlegungen zu Wild und Jagd in unserem Land vorzutragen. Ich denke, diese Sondernummer der Jägerzeitung, die euch den Text der geänderten Landesjagdordnung zur Kenntnis bringt, ist der richtige Ort, den Themenkreis »Unser Land, unser Wild, unsere Jagd« in einigen Kernaussagen zusammengefasst vorzustellen. Ich tue dies im Bewusstsein, dass wir uns ohne Wenn und Aber für unsere Wildtiere ein-

setzen müssen, die Bedürfnisse der Land- und Forstwirtschaft nicht unbeachtet lassen dürfen, für die Erhaltung unserer bodenständigen Jagd eintreten sollen. Auf dass auch die Generationen nach uns sich an Wild und Jagd in unserem Land erfreuen können.

Unser Land

Wir finden in unserem Land für Wild und Jagd eine besonders gute Ausgangslage vor. Einige Kennzahlen können dies belegen. Das Land Südtirol, rund 740.000 Hektar groß, ist knapp zur Hälfte mit Wald bedeckt. Fast ein Fünftel der Landesfläche machen die Almen und Weiden aus, die Berg- und Felsregion samt den Gletschern ist ausgedehnt. Die Wiesen und landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen haben 12 % Anteil an der Landesfläche, nur 6 % entfallen auf Siedlungen.

Landesjagdordnung

Richtlinien über die Jagd gemäß Artikel 24, Abs. 1, L.G. Nr. 14/87

SONDERBEILAGE JÄGERZEITUNG

gültig ab Mai 2007

1

AUSSTELLUNG VON JAGDERLAUBNISSCHEINEN

1.1

Die Jahreskarte und die Gastkarte werden von der Geschäftsstelle des Südtiroler Jagdverbandes (im folgenden SJV genannt) nach Vorlage eines Gesuches des Antragstellers, welches vom Revierleiter gegengezeichnet ist, für jeweils ein Jahr ausgestellt. Auch die Sonderbewilligungen werden von der Geschäftsstelle des SJV - auf Anforderung durch den Revierleiter ausgestellt.

Die Gegenzeichnung durch den Revierleiter ist innerhalb von zehn Tagen ab Erhalt vorzunehmen.

1.2

Die Tages- und Wochenkarten werden vom Revierleiter auf einem eigens dafür zur Verfügung gestellten Vordruck ausgestellt; die Vordrucke müssen in allen Teilen ausgefüllt sein. Keine Tages- und Wochenkarte dürfen jene Antragsteller erhalten, die nicht die allgemeinen Voraussetzungen für den Erhalt eines Jagderlaubnisscheines besitzen oder aufgrund von Zusatzstrafen im betreffenden Revier mit Jagdverbot belegt sind bzw. denen die Jahres- oder Gastkarte entzogen worden ist.

1.3

Mit dem Erhalt eines Jagderlaubnisscheines verpflichtet sich der Inhaber, die *vorliegende* Landesjagdordnung sowie die von der Vollversammlung der Jahreskarteninhaber gemäß der vorliegenden Landesjagdordnung beschlossenen zusätzlichen Vorschriften einzuhalten.

1.4

Die Bewerber um die erste Jahres- oder Gastkarte bezahlen zusätzlich zum festgesetzten Jahres- bzw. Gastkartenpreis eine Einschreibgebühr. Diese Einschreibgebühr darf das Zweieinhalbfache des Jahres- bzw. Gastkartenpreises nicht überschreiten, in keinem Fall aber höher sein als Euro 1.033,00.

1.5

Steht einem Ansuchenden um die erste Jahres- oder Gastkarte im betreffenden Revier das Recht zur Jagdausübung zu, so ist sein Gesuch um Ausstellung des Jagderlaubnisscheines ohne Verzögerung an die Geschäftsstelle des SJV weiterzuleiten.

Wenn das Gesuch vor dem 31. März beim Revierleiter vorgelegt wurde, ist der Antragsteller bei der Einteilung der Jagd auf jene Wildarten, die einer Abschussplanung unterliegen und fix zugeteilt sind, zu berücksichtigen bzw. in die für das Revier geltenden Turnusse einzuordnen.

Jungjäger dürfen von nicht zugeteilten Abschüssen (z.B. Hirsche, Kahlwild, Rehgeißen, Hahnen) nicht ausgeschlossen werden, auch wenn sie erst während der Jagdzeit ihr Ansuchen um die Jahres- oder Gastkarte stellen.

Die Weiterleitung des Antrages an den SJV muss innerhalb von zehn Tagen ab Erhalt desselben erfolgen.

1.6

Die jährliche Erneuerung einer Jahres- oder Gastkarte erfolgt nach Vorlage eines entsprechenden Ansuchens beim Revierleiter, der das Ansuchen gegengezeichnet und an die Geschäftsstelle des SJV innerhalb 10. April weiterleitet.

Die Ansuchen um Erneuerung der Jagderlaubnisscheine müssen bis 31. März bei der Revierleitung eingereicht werden; ebenfalls sind die vom Revier vorgesehenen Einzahlungstermine einzuhalten. Werden diese Termine aus ungeRechtfertigten Gründen nicht eingehalten und wird die vorgesehene Einzahlung trotz schriftlicher Mahnung, die einen letzten Termin von 10 Tagen nach Erhalt der Aufforderung vorsehen muss, ungerechtfertigt nicht gemacht, so wird der Jagderlaubnisschein nicht erneuert.

1.7

Die Wiederausstellung der Jahres- oder Gastkarte an solche Jäger, die aufgrund einer Zusatzstrafe von der Jagdausübung ausgeschlossen waren bzw. denen die Jahres- oder Gastkarte entzogen worden ist, oder an Jäger, die aus irgendeinem anderen, selbstverschuldeten und nicht gerechtfertigten Grund die obgenannten Jagderlaubnisscheine für ein oder mehrere Jahre nicht erneuert haben, erfolgt nur dann, wenn:

- bei ein- oder zweijähriger Unterbrechung für jedes Jahr der volle Jahres- bzw. Gastkartenpreis (abzüglich des Betrages, der vom SJV als Beitrag pro ausgestellte Jahres- oder Gastkarte eingehoben wird) nachgezahlt wird,

- bei drei- oder mehrjähriger Unterbrechung die volle Einschreibgebühr sowie der Jahresbeitrag entrichtet werden.

Die Beiträge für die Jahres- oder Gastkarte und die *Einschreibgebühr* nicht nachzuzahlen brauchen Jäger, die aus entschuldigen Gründen wie Krankheit, Militärdienst, ausbildungs-

oder arbeitsbedingter Abwesenheit mit der Jagd ausgesetzt haben oder aufgrund ökonomischer Engpässe auf die Jagdausübung vorübergehend verzichten mussten.

1.8

Keine Jahres- oder Gastkarte wird solchen Antragstellern ausgestellt, die den Jagdbefähigungsnachweis gemäß Artikel 12 des Landesgesetzes Nr. 14 vom 17.7.1987 (im Folgenden L.G. 14/87 genannt) nicht vorweisen können. Die früher als »provisorisch« geführten Jäger, die außerhalb Südtirols die Jägerprüfung bestanden haben und vor dem Inkrafttreten dieser Landesjagdordnung bereits eine Jahres- oder Gastkarte in Südtirol ausgestellt erhalten haben, können kein Anrecht auf Abschüsse geltend machen, die einer Abschussplanung unterworfen sind, solange sie nicht die vom L.G. 14/87, Art. 12 (2), vorgesehene Zusatzprüfung bestanden haben, außer sie haben den Jagdgewehrschein vor dem Jahr 1967 erlangt. In diesem Fall unterliegen diese Mitglieder keiner irgendwie gearteten jagdlichen Einschränkung.

1.9

Außer für die Jagd auf Rot- und Rehwild ist auch für jene auf den Spielhahn neben dem Jagderlaubnisschein eine auf den Namen des Ermächtigten ausgestellte und für das betreffende Revier gültige Sonderbewilligung erforderlich.

Die Sonderbewilligungen für den Abschuss von Cerviden beinhalten Einschränkungen bezüglich Altersklasse und Geschlecht des freigegebenen Stückes.

Für die Inhaber von Jahres- und Gastkarten sind die Sonderbewilligungen im Jagderlaubnisschein integriert und werden durch Ankreuzen ausgestellt. Der Landesjagdausschuss überträgt den Revierleitern die Ermächtigung zum Ankreuzen der Sonderbewilligungen, die Revierleiter müssen sich dabei an das Prinzip der Gleichbehandlung und an die von der Vollversammlung der Jahreskarteninhaber beschlossene Abschusszuteilung halten. Außerdem sind die Revierleiter verpflichtet, die Sonderbewilligungen auf jeden Fall entweder mit Ja oder Nein anzukreuzen und spätere Korrekturen mit eigenhändiger Unterschrift zu bestätigen. Die Revierleiter sind verpflichtet, die Liste der ausgestellten Sonderbewilligungen dem SJV zu übermitteln.

Für die Tages- oder Wochenkarteninhaber werden eigene Sonderbewilligungen ausgegeben, die im Büro des SJV angefordert werden



können, wobei die Inhaber der Sonderbewilligungen spätestens zu Ende der Jagdsaison dem Verbandsbüro mitzuteilen sind.

Jede Sonderbewilligung verfällt mit der Erfüllung des Abschussplans für die jeweilige Wildart bzw. Wildklasse sowie mit der Erlegung des entsprechenden Stückes bzw. der entsprechenden Stücke, falls mehrere zugeteilt sind.

1.10

In Abweichung von den Bestimmungen der vorhergehenden Punkte 1.1 und 1.6 können bei Bedarf die Jahres- und Gastkarte sowie die Sonderbewilligungen auch ohne Zustimmung des Revierleiters ausgestellt werden, wenn der Antragsteller gemäß D.L.H. Nr. 18 vom 6. April 2000 darauf Anrecht hat oder - falls bereits Inhaber eines Jagderlaubnisscheines - ihm eine Sonderbewilligung aufgrund der von der Vollversammlung der Jahreskarteninhaber gemäß der vorliegenden Landesjagdordnung beschlossenen zusätzlichen Vorschriften zusteht. In diesem Falle stellt die Geschäftsstelle des SJV Jagderlaubnisscheine und Sonderbewilligungen aus und händigt die Dokumente, falls die Revierleitung sich weigert, dies zu tun, direkt dem Antragsteller aus.

Falls der Antrag um die Jahres- oder Gastkarte bzw. um eine Sonderbewilligung nicht innerhalb von 30 Tagen ab Einreichen desselben beim zuständigen Revierleiter behandelt ist bzw. auf diesen beiden Jagderlaubnisscheinen eine Sonderbewilligung nicht angekreuzt wird und der Antragsteller gemäß D.L.H. Nr. 18 vom 6. April 2000 bzw. aufgrund der für das betroffene Jagdrevier kraft Gesetzes geltenden Kriterien darauf Anrecht hat, kann beim Landesamt für Jagd und Fischerei um die entsprechende Ausstellung im Ersatzwege angesucht werden. In diesen Fällen ist der SJV sowie der Revierleiter des entsprechenden Reviers verpflichtet, sämtliche erforderlichen Unterlagen innerhalb von zehn Tagen ab deren Anforderung an die Jagdbehörde zu übermitteln.

2

ABSCHUSSPLANUNG

2.1

Die Abschusspläne für Schalenwild, Raufußhühner und das Steinhuhn werden, getrennt für die einzelnen Wildarten, von den Revierauschüssen vorgeschlagen und von der auf Bezirksebene tätigen Abschussplankommission endgültig festgesetzt.

2.2

Die Abschussplankommission setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- einem vom Landesjagdausschuss ernannten Fachmann als Präsident;
- dem zuständigen Bezirksjägermeister;
- dem Direktor des Amtes für Jagd und Fischerei oder einem von diesem Bevollmächtigten;
- dem Bezirksbauernbundobmann oder einem anderen vom *Südtiroler Bauernbund* ernann-

ten Vertreter;

- dem Direktor des Forstinspektorates, in dessen Gebiet das entsprechende Revier liegt, oder einem anderen von der Landesforstbehörde ernannten Vertreter.

Die Entscheidungen der Abschussplankommission werden mit Stimmenmehrheit getroffen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

2.3

Der Abschussplan ist verbindlich.

Wird der Abschussplan von Trophäenträgern ohne Vorsatz überschritten, weil an ein und demselben Tag mehr Stücke erlegt wurden, als noch zum Abschuss frei waren, so werden in der Regel die zuviel erlegten Trophäenträger im Abschussplan *des Folgejahres* zum Abzug gebracht. Die endgültige Entscheidung darüber obliegt der Abschussplankommission.

2.4

Die Abschussplankommission kann für die einzelnen Reviere Auflagen verfügen, die geeignet sind, die Abschüsse aus Gründen der Schadensvermeidung örtlich und/oder zeitlich zu konzentrieren. Sie kann Maßnahmen beschließen, die der Erfüllung des Abschussplanes dienen. In besonderen Fällen kann die Abschussplankommission zusätzlich Abschüsse oder Abschussplankürzungen auch nach bereits erfolgter Abschussplanung vorsehen.

Mit Zustimmung des Direktors des Amtes für Jagd und Fischerei oder dessen Bevollmächtigten kann die Abschussplankommission einzelne Schalenwildabschüsse auch in Abweichung von den in der vorliegenden Landesjagdordnung festgelegten Hegerichtlinien freigeben.

2.5

In beschränktem Ausmaß dürfen beim Schalenwild an der Stelle von männlichem Wild weibliche Stücke erlegt werden und anstelle von höheren Altersklassen können Jungwild oder Kälber oder Kitze erlegt werden, sofern dadurch nicht die von den Hegerichtlinien vorgesehenen Gesamtentnahmen innerhalb der Klassen und Geschlechter wesentlich verschoben werden. In diesem Fall kann die Abschussplankommission das »Zurückschießen« untersagen.

Bei Zurückschießen innerhalb derselben Wildart von männlichem auf weibliches Wild oder von höheren Altersklassen auf niedrige Altersklassen kann der Abschussplan für einzelne Klassen überschritten werden, sofern der Gesamtabschuss innerhalb der betreffenden Wildart nicht überschritten wird.

Die Sonderbewilligung gemäß Punkt 1.9 der vorliegenden Landesjagdordnung bzw. die Zuteilung durch die Generalversammlung wird im Falle des erlaubten Zurückschießens für die Wildklasse zur Geltung gebracht, auf welche zurückgeschossen wird. Das Zurückschießen ist nur dann möglich, wenn in der ursprünglich zugeteilten oder ermächtigten Klasse noch Stücke zum Abschuss frei sind sowie wenn zum Abschuss für diese ursprünglich zugeteilte oder ermächtigte Klasse im betreffenden Jagdgebiet Jagdzeit herrscht.

3

REGELUNG DER NACHSUCHE

3.1

Das Anschweißen eines Stückes Schalenwild ist unverzüglich dem Revierleiter oder dem zuständigen Revierjagdaufseher zu melden.

3.2

Wird aufgrund von Schuss- oder Pirschzeichen erkannt, dass ein Stück Schalenwild angeschweißt wurde, dann hat der Schütze eine sorgfältige Nachsuche *durchzuführen oder für eine solche* zu sorgen. Für die Nachsuche sind von der Vereinigung der Südtiroler Schweiß- und Gebrauchshundeführer als geeignet eingestufte Jagdgebrauchshunde zu verwenden. Darüber hinaus ist die Nachsuche mit Jagdgebrauchshunden, die eine anerkannte Schweißprüfung abgelegt haben, zulässig. In Zweifelsfällen kann der Revierleiter eine Kontrollnachsuche anordnen.

3.3

Krankgeschossenes Wild gilt als erlegt, sofern es nicht nach ergebnisloser Nachsuche von einem anderen Jäger geschossen oder durch den Revierleiter nach Anhören des Hundeführers als gesund bestätigt wird.

Wird die Nachsuche endgültig abgebrochen – die Entscheidung darüber trifft der Revierleiter – so hat der Schütze keinen Anspruch mehr auf Wildbret und Trophäe, falls das Stück später von einem anderen Jäger erlegt wird. *Wird das Stück aber später tot aufgefunden oder als Hegeabschuss zur Strecke gebracht, so wird es, sofern die Zuordnung genügend gesichert erscheint, dem Abschussplan sowie dem Schützen, der es angeschweißt hat, angerechnet.* Die Nachsuche gilt drei Tage nach dem Anschweißen auf jeden Fall als beendet, *sofern nicht besondere Gründe eine Verlängerung nahe legen.* Die Entscheidung über eine etwaige Verlängerung der Nachsuche trifft der Revierleiter gemeinsam mit dem Bezirksjägermeister.

3.4

Beschossenes Schalenwild, welches nicht als gesund bestätigt ist, ist mit einem entsprechenden Vermerk in die Abschussliste einzutragen und zählt als erlegt. Handelt es sich dabei um Kahlwild, Rehgeißen oder Kitze, so gelten die entsprechenden Stücke nur dann im Sinne der Abschussplanung als erlegt, wenn ein gemäß Artikel 32 des Landesjagdgesetzes zuständiges Jagdschutzorgan das Auffinden des entsprechenden Tierkadavers später bestätigt.

4

KONTROLLE DER ABSCHUSSERFÜLLUNG

4.1

Zur Kontrolle von Abschusserfüllung und Einhaltung der Richtlinien dienen Abschussliste

und Hegeschau und, sofern vorgeschrieben, Anmerkungen auf dem Kontrollkalender.

4.2

Die vom SJV bereitgestellte Abschuss- und Fallwildliste, in die jedes erlegte Stück Schalenwild mit Erlegernamen, Abschussdatum, Abschusssörtlichkeit und genauem Gewicht und alles vorkommende Fallwild mit Findernamen sowie Datum und Örtlichkeit der Auffindung einzutragen sind, muss von jedem Revier geführt werden.

Mit der Kontrolle der Abschuss- und Fallwildlisten sind die Verbandsjagdaufseher oder eine andere vom Bezirksjägermeister zu bestimmende Person sowie die beim Landesamt für Jagd und Fischerei bediensteten Angehörigen des Landesforstkorps beauftragt.

Auch für die einer Abschussplanung unterliegenden Niederwildabschüsse sowie für jene Abschüsse, für die mit Dekret des zuständigen Landesrates ein Abschussplan erstellt wurde, wird eine Abschussliste geführt.

4.3

Hegeabschüsse *jadbarer Schalenwildarten* durch Jagdaufsichtsorgane im Sinne des Artikel 32 Absatz 8 des L.G. Nr. 14/87 werden von den laut Abschussplan festgesetzten Sollabschüssen nicht abgezogen. Das Wildbret dieses Schalenwildes ist dem Revier zu übergeben, welches darüber verfügt.

Dasselbe gilt für widerrechtliche Schalenwildabschüsse sowie für solche, die gemäß Artikel 11 Absatz 9 des L.G. Nr. 14/87 wegen offensichtlicher Notwendigkeit getätigt werden.

Eine offensichtliche Notwendigkeit ist gegeben, wenn der Abschuss aus Gründen der öffentlichen Sicherheit notwendig wird oder wenn das Stück so schwer krank ist, dass es sein natürliches Fluchtverhalten völlig verloren hat.

5

SCHUSSMELDUNG

5.1

Die Vollversammlung der Jahreskarteninhaber kann beschließen, dass die im Revier abgegebenen Kugelschüsse innerhalb 24 Stunden dem Revierleiter oder Jagdaufseher oder einer vom Revierleiter beauftragten Person gemeldet werden müssen. Auch kann eine Meldepflicht für Schrotschüsse vor Beginn und nach Ende der Herbstjagdzeit eingeführt werden.

6

HEGESCHAU - TROPHÄENBEWERTUNG

6.1

In jedem der acht Jagdbezirke wird alljährlich, möglichst innerhalb 31. März, eine Hegeschau abgehalten. Bei der vorausgehenden Trophäenbewertung und bei der Hegeschau sind die

Trophäen (der Kopfschmuck) des gesamten im Vorjahr im Zuge der ermächtigten Jagdausübung erlegten Schalenwildes vorzuzeigen.

Den Trophäen von Rehbock und Hirsch muss der linke Unterkieferast beigegeben werden, ausgenommen es handelt sich um eindeutige Jährlingstrophäen.

Unterkiefer und Schädelknochen müssen sauber ausgekocht sein. Die Trophäen müssen fachgemäß hergerichtet sein.

6.2

Der Landesjagdausschuss ernennt die für die Altersschätzung und Klassifizierung der Trophäen zuständige Kommission.

Die Kommission überprüft außerdem die Rechtfertigungen für Hegeabschüsse, sie vermerkt etwaige Unregelmäßigkeiten und nimmt auf Anfrage nachträgliche Überprüfungen und gegebenenfalls notwendige Korrekturen vor. Einwände gegen die Bewertung werden von der Kommission unter Hinzuziehung zweier Mitglieder des Disziplinarrates behandelt.

Die Überprüfung durch die Trophäenbewertungskommission erstreckt sich nicht auf die von hauptberuflichen Aufsehern getätigten Hegeabschüsse, auf beschlagnahmte Stücke, die unrechtmäßig erlegt wurden, sowie auf verwechselbare Stücke, die gemäß Punkt 12.7 der vorliegenden Landesjagdordnung bereits nach der Erlegung begutachtet und klassifiziert wurden.

6.3

Die vorgelegten Trophäen und Unterkiefer müssen nach der Bewertung in einer von der ernannten Kommission als geeignet befundene Art und Weise markiert werden.

6.4

Die Durchführung der Hegeschauen liegt in den Händen der Bezirksjagdausschüsse. Diese sind befugt, zur Deckung der Kosten einen Beitrag von den beteiligten Revieren einzuheben. Einen angemessenen Anteil der Kosten übernimmt der SJV.

7

ZUTEILUNG DER ABSCHÜSSE

7.1

Die Einteilung der Jagd, *die Einführung etwaiger Turnusse sowie die Zuteilung der im Abschussplan bewilligten Stücke einzelner Wildklassen* werden von den Vollversammlungen der Jahreskarteninhaber vorgenommen.

7.2

Die in den Revieren zur Anwendung kommende Art der Abschusszuteilung muss bei einer vorschriftsmäßig einberufenen Versammlung der Jahreskarteninhaber mit Mehrheitsbeschluss festgelegt werden.

Die Abschusszuteilung kann beinhalten: jährliche Zuteilungen, mehrjährige Turnusse oder Zuteilungen, Wartezeiten nach bestimmten Abschüssen, Sonderbeiträge für bestimmte Ab-

schüsse, Einzelzuteilungen an bestimmte Instanzen, Behörden oder Personen für bestimmte Leistungen usw. Es ist nicht möglich, Hirsch- und/oder Rehbockabschusszuteilungen von der Erlegung von Kahlwild bzw. Geißen oder Kitzen abhängig zu machen. *Weiters ist es untersagt, Abschusszuteilungen vorzunehmen, die eine Erfüllung des Abschussplanes unmöglich oder hochgradig unwahrscheinlich machen. Insbesondere dürfen Limitierungen der weiblichen Cervidenabschüsse bzw. des Kahlwildabschusses höchstens bis einen Monat vor Jagdende für die betreffende Klasse gelten.*

Die Revierausschüsse sind befugt und aufgerufen, beschlossene Schalenwildzuteilungen jederzeit aufzuheben, wenn im betreffenden Jahr die Nichterfüllung des Abschussplanes für die betreffende Art oder Klasse absehbar ist.

Die von der Versammlung beschlossene Abschusseinteilung hat so lange Geltung, bis sie durch einen neuerlichen Mehrheitsbeschluss aufgehoben oder abgeändert wird.

7.3

Eine nach dem Prinzip der Gleichbehandlung aller Mitglieder erstellte Abschusszuteilung bedarf keiner eigenen Gesetzmäßigkeitskontrolle durch die Landesregierung.

Der Revierleiter muss auf Verlangen des Amtes für Jagd und Fischerei oder des Landesjägermeisters den Beschluss der Vollversammlung der Jahreskarteninhaber zur Abschusseinteilung samt Abstimmungsergebnis innerhalb von zehn Tagen ab Erhalt der entsprechenden Aufforderung mitteilen.

7.4

Zu Beginn eines Jagdtages und vor Aufbruch zur Jagd muss sich jeder Jäger selbst vergewissern, ob Stücke von der Wildart und Klasse, welche er zu bejagen gedenkt, noch zum Abschuss frei sind oder ob der Abschussplan bereits erfüllt und die *entsprechende* Jagd somit geschlossen ist.

7.5

Die Vollversammlung der Jahreskarteninhaber kann die Jagd auf *einzelne* Wildarten und *beijenen*, die einer Abschussplanung unterliegen, *auch auf einzelne Klassen* zonenweise - und das eventuell auch nur zeitweise - einschränken oder verbieten, wenn diese Maßnahmen zum Schutz der Kulturen, zur Hege bestimmter Arten und Klassen oder auch nur für eine angemessene Bejagung aller Revierteile dienlich sind.

Im Falle von Wildschäden an der Landeskultur oder Gefahr derselben und gleichzeitiger Bestätigung derselben durch die zuständigen Ämter der Landesabteilungen Land- und Forstwirtschaft kann das Landesamt für Jagd und Fischerei *oder der Landesjägermeister* etwaige beschlossene Jagdeinschränkungen oder -verbote auf das Schalenwild, den Feldhasen, das Haarraubwild sowie die Kulturfolger unter den Vögeln aussetzen oder aufheben.

7.6

Die Vollversammlung der Jahreskarteninhaber kann entscheiden, wem das Wild von rechtmä-



Big erlegtem Schalenwild gehört bzw. Sonderbeiträge für die Erlegung einzelner Stücke vorsehen.

8

MELDUNG UND VORZEIGEN DER ABSCHÜSSE

8.1

Die Erlegung einer Wildart, welche einer Abschussplanung unterliegt, ist spätestens nach 24 Stunden dem Revierleiter oder seinem Beauftragten zu melden.

8.2

Jedes erlegte Stück Schalenwild und jeder erlegte Spielhahn ist dem Revierleiter oder seinem Beauftragten baldmöglichst, jedenfalls aber innerhalb 24 Stunden vorzuzeigen.

9

HEGERICHTLINIEN

9.1 Ziele

Das Ziel der Hegerichtlinien ist, dass *einerseits* die jagdlich genutzten Wildtierpopulationen möglichst naturnah zusammengesetzt bleiben, *und* somit die Lebensansprüche der Wildtiere voll berücksichtigt werden, *sowie* dass *andererseits* die Bestände *in* schonender *Weise* und jagdlich nachhaltig genutzt werden können.

9.2 Zusätzliche Hegemaßnahmen

Über die vorgeschriebenen Schonzeiten hinaus kann die Vollversammlung der Jahreskarteninhaber mit Mehrheitsbeschluss die Jagdzeiten *auf einzelne Wildarten und beim Schalenwild auch auf einzelne Wild- oder Geschlechterklassen desselben* um maximal zwei Monate verkürzen. Die Jagdzeitverkürzung kann auch für bestimmte Zonen innerhalb des Reviers vorgeesehen werden.

Eine Jagdzeitverkürzung am Ende der für eine Schalenwildart oder Klasse derselben geltenden Jagdzeit wird unwirksam, wenn der Abschussplan für die betreffende Art und Klasse nicht erfüllt ist.

Im Falle von Wildschäden an der Landeskultur oder Gefahr derselben und gleichzeitiger Bestätigung derselben durch die zuständigen Ämter der Landesabteilungen Land- und Forstwirtschaft kann das Landesamt für Jagd und Fischerei *oder der Landesjägermeister* etwaige beschlossene Jagdeinschränkungen oder -verbote auf das Schalenwild, den Feldhasen, das Haarraubwild sowie die Kulturfolger unter den Vögeln aussetzen oder aufheben.

Auf eine Kraftfuttermittelvorräte für Schalenwild zum Zwecke der Fütterung ist zu verzichten.

9.3 Weidgerechte Jagdausübung

Es ist selbstverständliche Pflicht eines jeden Jä-

gers, die allgemeinen Regeln der Weidgerechtigkeit einzuhalten. Grobe Missachtungen derselben werden disziplinarisch geahndet.

Zur weidgerechten Jagdausübung gehört:

- dass der Jäger versucht, innerhalb des Abschussplanes jene Stücke zu erlegen, die abschussnotwendig sind oder deren Entnahme dem Bestand keinen Schaden zufügt;
- dass er die Stücke vor dem Abschuss möglichst genau anspricht;
- dass er bei der Schussabgabe und bei der Auswahl der Distanz und des Kalibers darauf achtet, einen möglichst sofort tödlichen Schuss anzubringen, ohne dabei leichtfertig zu riskieren, dass das Stück nur verletzt werden könnte;
- dass er alle Sicherheitsbestimmungen und Gebote strikt einhält, *um Gefährdungen für Menschen und Haustiere zu vermeiden* und auch *um Schäden an Sachen auszuschließen*;
- dass er die erlegte Beute ordentlich versorgt und sie jedenfalls, soweit möglich, einer vernünftigen Verwertung zuführt;
- dass er dem lebenden und erlegten Wild gegenüber jene Vorsorge und jenen Respekt an den Tag legt, wie es sich für einen Weidmann gebührt;
- dass er im Zuge der Jagdausübung nicht versucht, im Nachbarrevier stehendes Wild ins eigene Revier zu drücken, bzw. Vorkehrungen und Einrichtungen in Reviergrenznähe schafft, welche entsprechende Absichten unterstreichen.

9.4 Jagdzeiten

Alle im Folgenden angeführten Jagdzeiten gelten natürlich nur, wenn sie mit den übergeordneten Bestimmungen im Einklang stehen.

10

HEGERICHTLINIEN FÜR REHWILD

10.1

Im Sinne einer zeitgemäßen Rehwildhege, die den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen Rechnung trägt, muss das Rehwild in allen Altersklassen angemessen bejagt werden.

10.2

Für die jagdliche Praxis und für die Abschussplanung werden folgende Klassen *unterschieden*:

- männliches Jungwild (Bockkitze und Jährlinge),
- männliche adulte Stücke (zwei- und mehrjährige Böcke),
- weibliches Jungwild (Geißkitze und Schmalgeißen),
- weibliche adulte Stücke (zwei- und mehrjährige Geißen).

Um die Jagdpraxis zu erleichtern, werden auch geringe mehrjährige Böcke, die mit Jährlingen verwechselt werden können, zu den Jährlingen gerechnet.

Nach erfolgtem Abschuss werden die Rehböcke

durch die Bewertungskommission folgendermaßen klassifiziert:

- Jährlinge;
- junge (die ungefähr zwei- bis dreijährigen Böcke);
- reife (die ungefähr vier- bis fünfjährigen Böcke);
- alte Böcke (die ungefähr sechs- und mehr als sechsjährigen Böcke).

10.3 Abschussplanung und Rehjagd

Abgesehen von den möglichen Ausnahmen gemäß Punkt 2.4 Absatz 2 müssen mindestens gleich viel weibliche Rehe wie männliche Rehe zum Abschuss vorgesehen und erlegt werden.

Es werden ab dem Jagdjahr 2008 in jedem Revier höchstens so viele männliche Rehe (inklusive männliche Kitze) zum Abschuss freigegeben, wie im betreffenden Revier im Vorjahr weibliche Rehe (inklusive weibliche Kitze) zur Strecke gekommen sind, abzüglich eventueller nachzuschießender weiblicher Stücke.

Aus der Geschlechterklasse der männlichen Rehe sind mindestens 40 % und höchstens 60 % aus der Klasse des Jungwildes zu entnehmen. Die Werte innerhalb des Toleranzbereiches 40 % bis 60 % werden von den Revierausschüssen festgelegt.

Der Abschussplan der weiblichen Rehe lässt grundsätzlich eine Toleranz von plus zehn Prozent zu, aufgerundet auf das ganze Stück.

Für die Entnahme der weiblichen Rehe ist dieselbe Alterklassenaufteilung wie bei den männlichen Rehen als Empfehlung vorgesehen.

10.4 Übergangsbestimmungen für das Jahr 2007

Im Jahr 2007 werden in jedem Revier nicht mehr männliche Rehe zum Abschuss freigegeben als im betreffenden Revier in einem der Jahre 2004, 2005 oder 2006 Rehgeißen und Kitze (männliche und weibliche) erlegt worden sind; dabei wird jenes Jahr berücksichtigt, in welchem der Abschuss von Geißen und Kitzen am höchsten war.

Wenn im Jahr 2006 weniger Rehgeißen und Kitze (männliche und weibliche) erlegt worden sind als Rehböcke (Jährlinge und ältere), dann entscheidet die Abschussplankommission über das Ausmaß des Nachschießens der zu wenig erlegten Geißen und Kitze. Die nachzuschießenden Stücke zählen dabei nicht für die Abschussfreigabe der männlichen Rehe des Jahres 2008.

10.5 Jagdzeiten und Richtlinien für die Rehjagd

Die Jährlinge sollen frühzeitig erlegt werden, möglichst im Frühjahr und Frühsommer, weil dort schwache Stücke, die bevorzugt zu erlegen sind, leichter angesprochen werden können, und weil es in dieser Zeit *weitere* angebracht erscheint, eventuellen Wildschäden frühzeitig vorzubeugen.

Die Jagd auf den Jährlingsbock beginnt am 1. Mai und endet am 20. Oktober. Die Jagd auf den älteren Rehbock beginnt am 1. August und endet am 20. Oktober. Für die Jagd auf den

Jährlingsrehbock vom 1. Mai bis zum 31. Juli werden eigene Sonderbewilligungen ausgegeben, die bis zur Erfüllung des genehmigten Abschussplanes auch vom 1. bis einschließlich 20. Oktober Gültigkeit haben.

Aus der Klasse des weiblichen Rehwildes sollen bevorzugt die schwächeren Stücke sowie die nicht mehr führenden Altgeißen erlegt werden.

Vor dem 1. September dürfen führende Rehgeißen nur erlegt werden, wenn der Abschuss hegenotwendig ist oder wenn punktuellen Wildschäden vorgebeugt oder abgeholfen werden muss. Auch Rehkitze dürfen vor dem 1. September nur erlegt werden, wenn die dazugehörige Muttergeiß aus vorgenannten Gründen erlegt werden muss oder wenn es sich um verwaiste Kitze handelt. Diese vor dem 1. September erlegten Kitze werden dem Abschussplan nicht angerechnet.

Die Jagd auf Schmalgeißen und Geltgeißen beginnt am 1. Mai und endet am 15. Dezember. Die Jagd auf führende Geißen und Kitze beginnt am 1. September und endet am 15. Dezember.

Nach erfolgtem Abschuss werden die Geißen und Kitze *einer der* folgenden Gruppen *zugeteilt*:

- Bockkitze;
- Geißkitze;
- Schmalgeißen;
- Ältere Geißen.

Die Inhaber einer Jahres- oder Gastkarte haben den Abschuss einer Rehgeiß oder eines Kitzes noch am Erlegungstag unter Angabe des Datums auf dem Kontrollkalender zu vermerken.

10.6 Abschussregelung für Rehböcke, die Schäden in den Intensivkulturen anrichten

Wenn ein mehrjähriger Rehbock Schäden in Intensivkulturen anrichtet, kann dieser mit Beschluss des Revierausschusses und unter Einholung der Zustimmung des Bezirksjägermeisters auch während der Jagdzeit auf Rehbockjährlinge zum Abschuss freigegeben werden.

Die erlegten Schadböcke müssen in der Abschussliste als Schadböcke gekennzeichnet werden.

11

HEGERICHTLINIEN FÜR GAMSWILD

11.1

Im Sinne einer naturnahen Jagdausübung sind *beim Gamswild* aus allen Altersklassen schwache, überzählige oder reife und alte Stücke zu entnehmen.

11.2 Klasseneinteilung

Für die Abschussplanung werden die Gämsen in folgende Klassen unterteilt:

- Böcke;
- Geißen samt Kitze, falls führend und abschussnotwendig;

- Jahrlinge;
Nach erfolgtem Abschuss wird das Alter der Stücke möglichst genau festgestellt, die erlegten Gämsen werden dann in *eine der* folgenden Klassen eingereiht:

- Kitze;
- Bock- und Geißjahrlinge;
- Geißen;
- zwei- bis fünfjährige Böcke;
- sechs- und mehrjährige Böcke.

11.3

Die Abschussplanung sieht in der Regel eine annähernd gleiche Entnahme aus den Klassen der Böcke, Jahrlinge und Geißen vor. Der Abschussplan für die Gamsgeißen sollte *möglichst innerhalb Oktober erfüllt sein*.

Von den erlegten Böcken soll die Hälfte sechs- und mehrjährig sein.

11.4

Gamskitze werden nur erlegt, wenn die dazugehörige Geiß zum Abschuss freigegeben wird; dabei ist in der Regel das Kitz vor der Geiß zu erlegen. Über das Eigentum erlegter Kitze verfügt das Revier.

11.5 REGELUNG DER GAMSPIRSCHFÜHRERTÄTIGKEIT

11.5.1

Die Aufgabe der Pirschführer besteht darin, die zu erlegenden Stücke anzusprechen und zum Abschuss freizugeben.

11.5.2

Die Pirschführertätigkeit stellt kein Recht einzelner ausgebildeter oder geprüfter Jäger dar, sondern ist als Auftrag anzusehen, der vom Landes- oder Bezirksjägermeister auf unbestimmte oder bestimmte Zeit erteilt wird. Die Revierausschüsse *stellen dabei* die entsprechenden Anträge, *dieselben können auch den Widerruf des Auftrages beantragen*. Wird einem Gamspirschführer der Auftrag entzogen, so muss die Maßnahme begründet sein.

Neue Gamspirschführer werden nur mit Zustimmung der Revierausschüsse und des jeweiligen Bezirksjägermeisters ausgebildet.

11.5.3

Neue Pirschführer werden nur eingesetzt, wenn sie einen vom SJV organisierten Gamspirschführerkurs positiv absolviert haben und wenn die Zahl der Gamspirschführer eines Reviers unter folgendem Limit liegt:

- Reviere mit 1 - 6 Gamsabschüssen:
2 Pirschführer
- Reviere mit 7 - 9 Gamsabschüssen:
3 Pirschführer
- Reviere mit 10 - 16 Gamsabschüssen:
4 Pirschführer
- Reviere mit 17 - 20 Gamsabschüssen:
5 Pirschführer
- Reviere mit 21 - 24 Gamsabschüssen:
6 Pirschführer

usw.

Die Bezirksjägermeister können, wenn not-

wendig, Ausnahmen gestatten.

Die hauptberuflichen Aufseher, welche die Pirschführerbefähigung besitzen, zählen nicht für die Limitierung der Pirschführerausweise. Sie dürfen aber nur mit Zustimmung des zuständigen Revierausschusses Pirschführungen durchführen.

Revierfremde Gamspirschführer dürfen nur von Fall zu Fall mit Zustimmung des Revierleiters eingesetzt werden.

Es werden nur mehr Pirschführerausweise ausgestellt, die einer jährlichen Erneuerung bedürfen; lediglich hauptberufliche Jagdaufseher erhalten für ihre aktive Dienstzeit und für ihren direkten Dienstbereich einen dauerhaft gültigen Gamspirschführerausweis ausgestellt.

Die Pirschführerausweise werden durch den Landesjägermeister ausgestellt. Für die Eigenjagdreviere, für die beim Amt für Jagd u. Fischerei bediensteten Angehörigen des Landesforstkorps und für die Fachleute bei Kommissionen im Wild-Jagdbereich stellt die zuständige Jagdbehörde dauerhaft gültige Pirschführerausweise aus. Diese von der Jagdbehörde ausgestellten Pirschführerausweise gelten auch in den Revieren kraft Gesetzes, vorbehaltlich der Zustimmung des jeweiligen Revierausschusses.

11.5.4

Der für ein Jahr gültige Pirschführerausweis kann vom zuständigen Bezirksjägermeister auf Antrag des Revierleiters jeweils um ein Jahr verlängert werden, wenn sein Inhaber im abgelaufenen Jahr seine Aufgabe zufriedenstellend erfüllt hat. Wird die Verlängerung verweigert, so muss diese Maßnahme begründet sein.

11.5.5

Der Gamspirschführerausweis wird durch den Landesjägermeister auf Vorschlag des Bezirksjägermeisters oder des Revierleiters entzogen:

- a) wenn sein Inhaber sich mehrfach geweigert hat, Begleitungen durchzuführen, oder
- b) wenn der Pirschführer die Hegerichtlinien nicht eingehalten hat, oder
- c) wenn sein Inhaber sich schwerer jagdlicher Vergehen schuldig gemacht hat.

Auf Verlangen wird der Jäger, dem der Pirschführerausweis entzogen werden soll, angehört.

11.5.6

Der Gamspirschführerausweis verfällt, wenn sein Inhaber in irgendeinem Revier mit Jagdverbot belegt ist oder wenn er die Jagd aus anderen Gründen nicht ausüben darf, zum Beispiel bei Fehlen des Jagdgewehrscheines.

11.5.7

Pirschführer, die älter als 70 Jahre sind, erhalten einen Senioren-Pirschführerausweis. Dieser zählt nicht für die Limitierung der Pirschführerausweise pro Revier. Für Verlängerung und Entzug gelten dieselben Bestimmungen wie unter 11.5.4 und 11.5.5.

11.5.8

Ab dem Jahr 2004 werden neue Pirschführerausweise ausgegeben, die alten verfallen hiermit und verlieren ihre Gültigkeit.



11.5.9

Die Bestimmungen der Punkte 11.5.4, 11.5.5, 11.5.7 und 11.5.8 kommen für die von der Jagdbehörde ausgestellten Pirschführerausweise nicht zur Anwendung.

11.6 GAMSHEGERINGE

11.6.1

Die Errichtung und Abgrenzung eines Hegeringes wird von den betroffenen Revierleitern unter Vorsitz des oder der zuständigen Bezirksjägermeister in einer Versammlung festgelegt.

11.6.2 Organisation

Für jeden Hegering kann von den zum Hegering gehörenden Revierleitern ein Hegeringleiter gewählt werden. Die Amtszeit ist an den Verwaltungszyklus der Verbandsorgane anzupassen.

Die Hegeringversammlung wird vom Hegeringleiter oder vom Bezirksjägermeister einberufen.

Die Hegeringversammlung wird gebildet von den zum Hegering gehörenden Revierleitern. *Der/Die* Bezirksjägermeister *nimmt/nehmen* an der Hegeringversammlung teil.

Aufgabe der Hegeringversammlung ist die Erstellung der Abschussanträge und der vorgeschlagenen Abschussaufteilung auf die einzelnen Reviere.

Bei der Abgrenzung von Hegeringen und bei der Ausarbeitung der Abschussvorschläge nimmt der Direktor des für die Jagd zuständigen Landesamtes oder eine von diesem beauftragte Person mit Stimmrecht an den Sitzungen der Hegeringversammlungen teil.

12

HEGERICHTLINIEN FÜR ROTWILD

12.1

Da das Rotwild sich nach wie vor in Ausbreitung befindet, soll die Jagd auf das Rotwild, wo notwendig, intensiv durchgeführt und von der Abschussplanung her auch gefördert werden.

12.2.1

Die Abschusspläne werden revierweise oder hegeringweise erstellt. Der Abschussplan sieht einen Eingriff in folgende Klassen vor:

- Kälber;
- Tiere;
- Jährlingshirsche;
- ältere Hirsche.

Die Entnahme zwischen männlichen und weiblichen Stücken ist gleich hoch vorzusehen und durchzuführen. Für jeden Trophäenhirschabschuss ist die Erlegung von mindestens zwei Stück Kahlwild, möglichst eines Kalbes und eines Tieres, vorgeschrieben. Für jeden Jährlingshirschabschuss muss ein Stück Kahlwild erlegt werden.

Mindestens die Hälfte des Kahlwildabschlusses

ist auf Bezirksebene bei den Tieren zu tätigen. Die Abschussplankommission kann für rotwildreiche Reviere oder für Gebiete mit Wildschäden für jeden Trophäenhirschabschuss die Erlegung bis zu drei Stück Kahlwild vorschreiben. Außerdem kann sie bei Nichterfüllung des Kahlwildabschlusses in den Vorjahren die Freigabe von Trophäenhirschabschlüssen verweigern.

Von den freigegebenen Hirschen kann ein Drittel aus der Jährlingsklasse zum Abschuss vorgesehen werden.

Der Abschussplan für Kahlwild lässt grundsätzlich eine Toleranz von +10 % zu, aufgerundet auf das ganze Stück.

12.2.2 Regelung für Guthaben und Rückstände bei Kahlwildabschlüssen

Guthaben oder Rückstände von Kahlwildabschlüssen, gemessen an den erlegten ein- und mehrjährigen Hirschen und an dem im betreffenden Revier zur Anwendung kommenden Abschussverhältnis zwischen Hirschen und Kahlwild, werden lediglich für das folgende Jahr berücksichtigt. Nach Ablauf des folgenden Jahres werden Plus- und Minuswerte nicht mehr berücksichtigt. Diese Regelung kommt ab dem Jagdjahr 2002 zur Anwendung.

Dies bewirkt:

- In jedem Revier geht die Jagd auf mehrjährige Hirsche (Trophäenhirsche) auf, wenn der etwaige Kahlwildabschuss-Rückstand aufgeholt ist.
- In keinem Revier bleibt die Jagd auf mehrjährige Hirsche länger als ein Jahr aufgrund des Kahlwildabschuss-Rückstandes geschlossen, außer die Abschussplankommission sieht Gründe, die Jagd auf mehrjährige Hirsche nicht zu genehmigen.
- Kahlwildabschuss-Ausgleichsstand und Kahlwildabschuss-Überschüsse ermöglichen eine Eröffnung der Trophäenhirschjagd ab Beginn der dafür vorgesehenen Jagdzeit. Die Überschüsse werden aber nicht fortgeschrieben.
- Kahlwildabschuss-Rückstände vermeiden die Eröffnung der Trophäenhirschjagd, bis der Rückstand im Laufe des Jagdjahres aufgeholt ist. Wird der Rückstand nicht aufgeholt, so ist im Folgejahr der Ausgleichsstand aufgrund der Löschung des Rückstandes gegeben und die Trophäenhirschjagd geht auf, außer die Abschussplankommission sieht Gründe, die Trophäenhirschjagd nicht zu genehmigen.

12.3

Mit Jagdbeginn am 1. Mai werden die Kälber des Vorjahres als Schmalspießer oder einjährige Hirsche oder als Schmaltiere klassifiziert.

12.4

Die Jagd auf den Jährlingshirsch beginnt am 1. Mai und endet am 15. Dezember, die Jagd auf den älteren Hirsch beginnt am 1. August und endet am 15. Dezember, wobei die Sonderbewilligung für letzteren auch zum Abschuss eines Jährlingshirsches vor dem 1. August ermöglicht.

Im Falle des Abschusses eines Jährlingshirsches mit der Sonderbewilligung für den älteren

Hirsch wird für den internen Turnus dem Erleger der entsprechende Abschuss als Trophäenhirsch angerechnet.

Um die Jagdpraxis zu erleichtern, werden auch geringe mehrjährige Hirsche, die aufgrund der Trophäenausbildung mit Jährlingshirschen verwechselt werden können, zu den Jährlingshirschen gerechnet.

Die Jagd auf mehrjährige Hirsche wird erst eröffnet, wenn das Kahlwildsoll aus dem Vorjahr erfüllt ist.

Die Jagd auf Schmaltiere und Gelttiere beginnt am 1. Mai und endet am 15. Dezember. Die Jagd auf führende Tiere und Kälber beginnt am 1. September und endet am 15. Dezember. Vor dem 1. September dürfen trüchtige und führende Tiere sowie Kälber nur erlegt werden, wenn der Abschuss hegenotwendig ist oder wenn punktuellen Wildschäden vorgebeugt oder abgeholfen werden muss. Kälber, die aus diesen Gründen vor dem 1. September erlegt werden, werden dem Abschussplan nicht angerechnet.

12.5

Jedes erlegte Stück Kahlwild ist dem zuständigen Jagdaufseher oder bei dessen Verhinderung einer anderen vom Revierleiter beauftragten Person vorzuzeigen. Die Meldungen über das erlegte Rotwild sind an eine vom Bezirksjägermeister festzusetzende Stelle weiterzuleiten.

12.6 ROTWILDHEGERINGE

12.6.1

Die Errichtung und Abgrenzung eines Hegeringes wird von den betroffenen Revierleitern unter Vorsitz des oder der zuständigen Bezirksjägermeister in einer Versammlung festgelegt.

12.6.2 Organisation

Für jeden Hegering kann von den zum Hegering gehörenden Revierleitern ein Hegeringleiter gewählt werden. Die Amtszeit ist an den Verwaltungszyklus der Verbandsorgane anzupassen.

Die Hegeringversammlung wird vom Hegeringleiter oder vom Bezirksjägermeister einberufen.

Die Hegeringversammlung wird gebildet von den zum Hegering gehörenden Revierleitern. *Der/die* Bezirksjägermeister *nimmt/nehmen* an der Hegeringversammlung teil.

Aufgabe der Hegeringversammlung ist die Erstellung der Abschussanträge und der vorgeschlagenen Abschussaufteilung auf die einzelnen Reviere.

12.6.3 Aufgaben und Befugnisse

Innerhalb eines Rotwildhegeringes können von der Hegeringversammlung besondere Maßnahmen zum Schutz und zur Hege des Rotwildes beschlossen werden. Der Kahlwild-Sollabschuss kann auf Hegeringebene vorgesehen und durchgeführt werden.

Die Verteilungen der Hirschabschlüsse können von der Hegeringversammlung vorgeschlagen werden. Die endgültige Entscheidung darüber

obliegt aber der Abschussplankommission. Bei der Abgrenzung von Hegeringen und bei der Ausarbeitung der Abschussvorschläge nimmt der Direktor des für die Jagd zuständigen Landesamtes oder eine von diesem beauftragte Person mit Stimmrecht an den Sitzungen der Hegeringversammlungen teil.

12.7 Verwechselbare Stücke

12.7.1

Männliches Rotwild, das fälschlicherweise anstelle von Kahlwild erlegt wird, wird vom Jagdaufseher oder Revierleiter gemeinsam mit der gebietsmäßig zuständigen Dienststelle für Jagd- und Fischereiaufsicht begutachtet und bewertet. Die Bewertung bzw. Beurteilung, ob verwechselbar oder nicht, ist bindend und endgültig.

12.7.2

Als verwechselbar beurteilte Stücke werden in der Abschussliste mit dem Vermerk »verwechselbar« eingetragen. Dem Erleger wird keine Übertretung angelastet. Das Revier braucht kein Stück Kahlwild nachzuschießen.

12.7.3

Werden trüchtige bzw. führende Tiere vor dem 1. September in solchen Gebieten erlegt, wo Wildschäden vorhanden sind oder entstehen könnten, oder handelt es sich um Tiere, die aufgrund ihrer konditionellen Verfassung als »hegenotwendig« einzustufen sind, so muss vom zuständigen Jagdaufseher eine Mitteilung an das Amt für Jagd und Fischerei sowie an den SJV gemacht werden, mit welcher die Begründung für den Abschuss gemeldet wird. Dieselbe Vorgangsweise ist auch anzuwenden, falls Tiere erlegt wurden, die ungewöhnlich spät gesetzt haben oder noch spät trüchtig waren. (»Erlegt in Gebieten mit Wildschäden bzw. in gefährdeten Gebieten« bzw. »hegenotwendig aufgrund ...«)

12.7.4

Wird fälschlicherweise ein mehrjähriger Hirsch anstelle eines einjährigen erlegt, weil er mit einem solchen verwechselt wurde, so wird der Abschuss unmittelbar nach Erlegung vom zuständigen Verbandsjagdaufseher und vom zuständigen der Dienststelle für Jagd- und Fischereiaufsicht begutachtet. Falls einvernehmlich das Stück als »verwechselbar« eingestuft wird, wird es in der Abschussliste mit diesem Vermerk eingetragen. Die Bewertung ist endgültig, d. h. die Trophäe kommt nicht mehr zur Trophäenbewertung und zur Hegeschau. Dem Revierabschussplan und dem Erleger wird der Abschuss wie ein Jährlingshirschabschuss angerechnet.

13

FALLWILDREGELUNG

13.1

Fallwild wird dem Abschussplan nicht ange-

rechnet. In Zweifelsfällen entscheidet der Bezirksjägermeister.

14

NIEDERWILDJAGD

14.1

Jeder Jagdgang auf Niederwild ist vorher im Kontrollkalender anzukreuzen.

Das erlegte Niederwild ist am Ende eines jeden Jagdtages mit Angabe von Datum, Zahl und Art im Kontrollkalender zu vermerken; der Kontrollkalender ist spätestens am 31.12. desselben Jahres dem Revierleiter zu übergeben. Wird während der allgemeinen Jagdzeit im Zuge der Jagdausübung auf Schalenwild zufällig ein Stück Niederwild - auch eventuell Raubwild - erlegt, so ist der Jagdtag, sofern nicht schon geschehen, sofort im Kontrollkalender anzukreuzen.

15

VERWALTUNGSBESTIMMUNGEN

15.1

Der Landesjagdausschuss überträgt den Revierleitern und Revierausschüssen folgende spezifische Kompetenzen und Aufgabenbereiche, welche laut Landesjagdgesetz dem Verwalter des Jagdgebietes zustehen.

15.1.1

Krankes oder verletztes Wild, welches aufgefunden wurde, muss dem zuständigen Revierleiter gemeldet werden. Wenn es sich um jagdbare Arten handelt, so verfügt der Revierausschuss darüber. [Artikel 11 Absatz 5 L.G. 14/87: »Jagdausübung«].

15.1.2

Die Meldung von auf einer öffentlichen Straße überfahrenem Wild ist an den Revierleiter des betreffenden Jagdgebietes, an den Jagdaufseher oder an die Organe der Forstpolizei innerhalb von 24 Stunden zu richten. [Artikel 17 Abs. 2 L.G. 14/87: »Verhaltensweise im Jagdgebiet«].

15.1.3

Die Wildursprungsscheine werden in der Regel von den Revierleitern ausgestellt. Jagdaufseher, die einen Wildursprungsschein im Zusammenhang mit ihrer Dienstaufübung benötigen, erhalten diesen von Fall zu Fall vom zuständigen Revierleiter oder Bezirksjägermeister. [Artikel 20 Absatz 2 L.G. 14/87: »Handel mit Wild«]. Revierleiter und Bezirksjägermeister sind verpflichtet, schriftlich zu vermerken, an wen die einzelnen Ursprungsscheine abgegeben und für welchen Zweck sie ausgestellt wurden. Die Vermerke müssen folgende Angaben enthalten: Nummer, Ausstellungsdatum, Empfänger des Ursprungsscheines, Zweckbestimmung des

Stückes, für welches der Ursprungsschein ausgestellt wurde.

15.2

Der Landesjagdausschuss verzichtet grundsätzlich zu Gunsten der Reviere auf das Eigentum von widerrechtlich erlegtem und gefangenem jagdbarem Wild.

16

WEITERE VERWALTUNGSBESTIMMUNGEN

16.1 Jagderlaubnis für Gäste der Landesregierung im konzessionierten Domänengebiet

Gäste der Landesregierung, die aufgrund der Konzessionsvereinbarung für Domänengebiete eine Jagdeinladung der Landesregierung erhalten, brauchen keine Tages- oder Wochenkarte oder sonstige Sonderbewilligung für die Jagd im angegebenen Revier zu erhalten, sondern es gilt das Einladungsschreiben der Landesregierung als Jagderlaubnisschein im Sinne der Artikel 5 und 25, L.G. 14/87.

16.2 Jagderlaubnis in Austauschflächen zwischen Revieren und Eigenjagden

Wenn zwischen einem Eigenjagdrevier und einem Revier kraft Gesetzes eine Vereinbarung getroffen wird, wonach festgelegt wird, dass zwecks vernünftiger Abrundung der Jagdgebiete Teile des Reviers kraft Gesetzes seitens der Eigenjagdverwalter jagdlich genutzt werden können und im Gegenzug Teile der Eigenjagd von den Jagderlaubnisinhabern des Reviers kraft Gesetzes jagdlich genutzt werden können, und wenn diese Vereinbarung von der Jagdbehörde und vom Landesjagdausschuss genehmigt wird, so gelten die für die Eigenjagd üblichen Jagderlaubnisscheine auch für die ausgetauschte Revierfläche.

Dabei werden die in dieser Fläche getätigten Abschüsse dem Abschussplan der Eigenjagd angerechnet, während die in der ausgetauschten Eigenjagdfläche getätigten Abschüsse dem Abschussplan des Reviers kraft Gesetzes angerechnet werden.

Die vorgenannte Regelung kommt nur für jene Jagdgebiete zur Anwendung, die in ein und demselben Jagdrevier kraft Gesetzes liegen.

16.3 Jagdkarten für hauptberufliche Aufseher

Hauptberufliche Jagdaufseher dürfen im eigenen Dienstbereich keine Jahreskarte erhalten. Sie können von Fall zu Fall ermächtigt werden, einzelne Abschüsse zu tätigen, indem ihnen eine Gastkarte oder eine Wochen- oder Tageskarte, wo vorgesehen samt Sonderbewilligung, ausgehändigt wird. Ob die hauptberuflichen Aufseher eine Genehmigung zum Abschuss einzelner Wildarten erhalten, entscheidet die Vollversammlung der Jahreskarteninhaber der betref-



Lob und Ermahnung – Landeshauptmann Dr. Luis Durnwalder zeigte sich mit der Jägerschaft zufrieden, verlangte aber besonders beim Rotwild höhere Entnahmen.

in der Natur zu bewahren. Das jagdbare Wild darf und muss angemessen gehegt und genutzt werden. Zusammen mit den Jagdaufsehern versuchen die Jäger, unerlaubten Übergriffen auf das Wild zu wehren. Aber es gilt auch, Konflikten mit den Grundeigentümern und anderen Naturnutzern vorzubeugen. Hier geht es vor allem um eine Vermeidung untragbarer

Wildschäden. Die Jäger müssen die Bestände problematischer Wildarten, dazu zählt z.B. das Rotwild, niedrig halten. Sie müssen auf die Wildbelastung in den Lebensräumen achten und sind aufgerufen, problematische Arten zu kontrollieren. Als problematische Art ist ganz sicher das Schwarzwild einzustufen, das in unserem Land nicht aufkommen darf. Insgesamt lautet die Forderung an

die Jägerschaft, die Schadensvorbeugung zu intensivieren, mit den Land- und Forstwirten eine enge Zusammenarbeit zu pflegen und damit zu beweisen, dass die Jägerschaft zur übernommenen Verantwortung, für umweltverträgliche Wildbestände zu sorgen, steht.

Tradition und Fortschritt verbinden

Die Jagd hat uralte Tradition. Vieles von dem, was im Zusammenhang mit dem jagdlichen Handwerk und mit der Wildbewirtschaftung in der Vergangenheit entwickelt wurde, ist wertvoll, muss erhalten und weiterhin gepflegt werden. Einiges ist aber auch überholt. Es gilt für die Jäger, sich für Neues zu öffnen und die Erkenntnisse der Wildkundler zu beachten. Wie jeder andere muss auch der Jäger ein Leben lang lernen. Unsere Jäger dürfen sich deshalb der ständigen Fortbildung nicht verschließen. In diesem Zusammenhang erwarten wir uns neue Impulse von der eben eröffneten Forst- und Jagdschule Latemar am Karerpass. Hier sind die ersten Weiterbildungskurse schon angelaufen und hier werden neue Kurse folgen, zu denen auch die Jagdaufseher eingeladen sind.



Aufmerksame Revierleiter bei der heurigen Generalversammlung

Fotos: Wendelin Gamper

Ein neuer Schwung wird auch in die Jägervorbereitung kommen. Die Lernunterlage für die Vorbereitung zur Jägerprüfung steht vor der Fertigstellung und soll dazu dienen, das jägerische Wissen auf der Höhe der Zeit zu halten.

Jagdkultur pflegen

Unter dem Begriff Jagdkultur fassen wir all das zusammen, was an der Jagd auch für andere Bevölkerungsschichten besonders wertvoll und erhaltungswürdig erscheint. Die jagdliche Musik, das jagdliche Kunsthandwerk, das jagdliche Brauchtum werden in unserem Land wie kaum irgendwo gepflegt. So verfügt Südtirol über 29 Jagdhornbläsergruppen, die den Vergleich mit keinem anderen Land zu scheuen brauchen.

Der Jagdverband hat schon vor Jahren einen Preis für jagdkulturelle Leistungen eingerichtet.

Naturschutzanliegen mittragen

Nicht zuletzt zeichnet es die Jägerschaft aus, wenn sie einige Naturschutzanliegen besonders fördert. Im letzten Jahr hat der Südtiroler Jagdverband eine Bartgeierfreilassung im Nationalpark Stilfser Joch mitfinanziert und damit ein Zeichen zu setzen versucht, dass die Jägerschaft für die Artenvielfalt ihren Beitrag zu leisten weiß.

Vernünftig, bodenständig, naturverträglich

muss unsere Jagd bleiben. Wir können dies erreichen, wenn wir das Bewährte mit dem Neuen zu kombinieren wissen. Tradition mit Fortschritt verbinden, dieser für das Jahr 2007 ausgegebene Wahlspruch soll die Arbeit und das Wirken der Südtiroler Jägerschaft in den nächsten Monaten prägen.





Wildtiere erhalten heißt

- Lebensräume sichern helfen
- Vielfalt bewahren
- für gesunde Bestände sorgen
- angemessen hegen
- ausgewogen nutzen
- Übergriffen wehren

Verantwortung beweisen



Konflikten vorbeugen fordert

- Bestände niedrig halten
- auf Wildbelastung achten
- problematische Arten kontrollieren
- Schadensvorbeugung intensivieren
- Zusammenarbeit pflegen
- zur Verantwortung stehen

Augenmaß bewahren

Tradition und Fortschritt verbinden – wie?

- aus der Jagdgeschichte lernen
- Bewährtes erhalten und weitergeben
- für Neues offen sein
- Forschung unterstützen
- Ausbildung fördern / Wissen aktualisieren
- Jagdkultur pflegen
- Naturschutzanliegen mittragen

Selbstbewusstsein stärken

